

Satzung

über die Erhebung von Gebühren

für die Unterbringung Obdachloser

Die Gemeinde Graben erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBL. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriffsbestimmung	1
§ 2 Gebührenpflicht	1
§ 3 Gebührenschuldner.....	2
§ 4 Gebührenmaßstab.....	2
§ 5 Gebührensätze	2
§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld.....	2
§ 7 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit.....	3
§ 8 Aufrechnung	3
§ 9 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände	3
§ 10 Inkrafttreten	3

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung in der Gemeinde Graben in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen werden durch die Gemeinde festgelegt.
- (3) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einfachwohnungen; Wohnräume, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden oder
 - b) im Bedarfsfall durch die Gemeinde Graben angemietete Räumlichkeiten.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenwohngelegenheiten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer eine Unterkunft als Wohnungsloser benutzt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühren bestehen aus Grundgebühren und Nebenkosten. Maßstab für die Höhe der Gebühren sind Benutzungsdauer, Größe der Räume und Anzahl der Personen.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Einfachwohnungen nach § 1 Abs. 3 Buchst. a.) wird eine pauschale Gebühr je nach Belegung fällig. Die Gebühr beinhaltet die Grundmiete, die anfallende Nebenkostenvorauszahlungen und eine Pauschale für die anfallenden Stromkosten:

Als Gebühr fallen je Zimmer nach Belegung der Unterkunft bei

<i>Einzelzimmer 1</i>	<i>9,00 €/Tag</i>
<i>Einzelzimmer 2</i>	<i>10,00 €/Tag</i>
<i>Einzelzimmer 3</i>	<i>7,00 €/Tag</i>
<i>Einzelzimmer 4</i>	<i>8,00 €/Tag</i>

sowie 2 €/qm Nebenkostenpauschale für das jeweilige Einzelzimmer mit anteiliger Gemeinschaftsfläche

an.

- (2) Für die Benutzung der im Bedarfsfall durch die Gemeinde Graben angemieteten Räumlichkeiten nach §1 Abs. 3 Buchst. b.) werden Gebühren in Höhe aller der Gemeinde Graben entstehenden Kosten erhoben.

Diese Kosten umfassen insbesondere

- die Grundmiete
- die Betriebskosten im Sinne der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) in der jeweils gültigen Fassung und
- die Energiekosten.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Wohngelegenheit. Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten, spätestens am dritten Werktag eines Monats.

- (2) Die Gebührenpflicht entfällt mit Ablauf des Monats, bei Einzelräumen mit Ablauf des Tages, auf den der Auszug aus der genutzten Wohnelegenheit fällt.
- (3) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt in der Berechnung. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Gemeinde verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde zurückgegeben, aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Obdachlosenunterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 7 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Werden Obdachlosenunterkünfte nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.
- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 8 Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegen die Gemeinde Graben ist nur nach den Bestimmungen der Abgabenordnung zulässig.

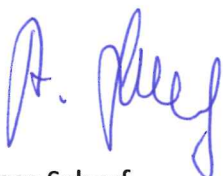
§ 9 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

- (1) Die Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 09.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. November 2023 außer Kraft.

Graben, den 07.12.2023
Gemeinde Graben


Andreas Scharf
Erster Bürgermeister

